Bundesrat Drucksache **519/1/00**

19.09.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - FS - Fz

zu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts

A.

Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1612b Abs. 5 BGB)

 In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

 Begründung:

 Durch die Neufassung des § 1612b Abs. 5 BGB soll die grundsätzlich vorgeschriebene Anrechnung des hälftigen Kindergeldes auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes unterbleiben, soweit der Pflichtige außer Stande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu leisten. Bisher ist der gleitende Ausschluss der Anrechnung lediglich bei Unterhaltsverpflichtungen bis zur Höhe des Regelbetrages vorgesehen.

 Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Regelbeträge der geltenden Regelbetrag-VO nicht den Unterhaltsbedarf eines Kindes in der jeweiligen Altersstufe decken. Der mit der Gesetzesänderung beschrittene Weg, an Stelle

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

einer Anhebung der Regelbeträge die Anrechnung des Kindergeldes in wesentlich erweitertem Umfang auszuschließen, stellt jedoch einen systemwidrigen und die gerichtliche wie jugendamtliche Praxis erheblich belastenden Eingriff in das Kindesunterhaltsrecht dar.

Die Regelung bringt insbesondere folgende schwerwiegenden Nachteile mit sich:

Mit der Grenze von 135 % wird eine neue gesetzliche Abstufung des Unterhalts - zwischen dem Regelbetrag und der für das vereinfachte Verfahren geltenden Obergrenze von 150 % - eingeführt. Dies führt zu einer weiteren Unübersichtlichkeit des Unterhaltsrechts insbesondere für die betroffenen Gläubiger und Schuldner.

Die Neuregelung betrifft nach realistischen Schätzungen wohl mindestens 70 % aller Titel über Kindesunterhalt, weil nur eine Minderzahl der Pflichtigen mehr als 135 % des Regelbetrages aufzubringen im Stande ist. Künftig wird aber der weit überwiegenden Zahl der Unterhaltsgläubiger damit der Vorteil einer Dynamisierung ihrer Unterhaltstitel genommen. Denn durch die alle zwei Jahre seit dem 1. Juli 1999 vorzunehmende Anhebung der Regelbeträge ändert sich jeweils automatisch auch der neue Grenzbetrag von 135 % und damit der anzurechnende Kindergeldanteil. Bei jeder Anhebung der Regelbeträge müssen alle bestehenden Titel mit Unterhaltsbeträgen bis zu 135 % des Regelbetrages hinsichtlich der Kindergeldverrechnung auf Antrag nach § 655 ZPO - bzw. durch Neubeurkundung - geändert werden. Dies bedeutet jeweils eine ganz erhebliche Mehrbelastung für die Familiengerichte, aber auch und besonders für die Jugendämter. In jedem Fall wird der mit der Einführung des KindUG zum 1. Juli 1998 herausgestellte Vorteil einer fortlaufenden Dynamisierung aller an Hand von Regelbeträgen oder eines Prozentsatzes hiervon errichteten Unterhaltstitel durch alle Altersstufen hindurch für weit mehr als zwei Drittel aller Unterhaltstitel wieder beseitigt.

Bezieht ein Kind Leistungen nach dem UVG, führt die Neuregelung stets zu einer Zweigleisigkeit seines Unterhaltsanspruchs. Denn die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem Regelbetrag abzüglich dem hälftigen Kindergeld (§ 2 Abs. 1 und 2 UVG). Nur insoweit geht aber der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land über (§ 7 Abs. 1 UVG). Da der dem Kind selbst zustehende Unterhaltsanspruch aber nunmehr anders berechnet werden soll und deshalb regelmäßig höher liegt, ist es als Gläubiger gehalten, den Unterschiedsbetrag selbst einzuziehen. Dies wird - abgesehen von den Fällen einer treuhänderischen Rückübertragung - zu häufiger Zweispurigkeit der Unterhaltsverfolgung, nämlich einerseits durch die Gläubigerbehörde und andererseits durch das Kind, führen. Es ist absehbar, dass sich allein deshalb die Zahl notwendiger Beistandschaften durch das Jugendamt erhöhen und die Zahl gerichtlicher Festsetzungs- bzw. Vollstreckungsverfahren häufig verdoppeln wird.

Das Zusammenwirken dieser Nachteile (weitere Komplizierung des Unterhaltsrechts, Wegfall der automatischen Dynamisierung für die Mehrzahl

...

(noch Ziffer 1)

der Titel mit zusätzlicher Arbeitsbelastung für Justiz und Jugendämter, Zweigleisigkeit der Unterhaltsverfolgung in vielen Fällen) zeigt, dass es sich um einen systemwidrigen und nicht hinreichend durchdachten Eingriff in das geltende Recht des Kindesunterhalts handelt. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Durch die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB wird Kindern "ein Recht auf gewaltfreie Erziehung" eingeräumt. "Körperliche Bestrafungen" werden ebenso wie seelische Verletzungen als entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt.

Diese Regelung geht noch weit über die bereits mit der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene geltende Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB hinaus. Diese erklärt "entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen" für unzulässig.

Das gesetzgeberische Ziel, unannehmbare Erziehungsmaßnahmen zu ächten, wird aber bereits mit der geltenden Gesetzesfassung hinreichend verwirklicht. Angesichts der weiten Auslegung, die der Begriff "Gewalt" in der strafrechtlichen Rechtsprechung erfahren hat, besteht - wenn nicht die Einheit der Rechtsordnung insoweit aufgegeben wird - die Gefahr einer Deutung dieses Begriffes auch im Zivilrecht, die entweder weit über die gesetzgeberische Absicht hinausgeht oder aber insbesondere bei den betroffenen Eltern auf Unverständnis stoßen wird. Nicht nur der vielzitierte Klaps in einer zugespitzten Erziehungssituation stellt sich damit als körperliche Einwirkung im Sinne von Gewalt dar. Auch z.B. das Festhalten eines Kindes, das sich durch Weglaufen häuslichen oder schulischen Pflichten entziehen will, wäre damit bereits unzulässige Gewaltanwendung. Auch die von Eltern vor allem gegenüber jüngeren Kindern nicht selten in angespannten Situationen gebrauchte Äußerung, falls das Kind nicht störendes Verhalten beende, werde es bestimmte Folgen spüren, kann sich dann bereits objektiv als mit Strafe bedrohte Nötigung im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB darstellen. Es bedarf dann einer Abwägung der Mittel-Zweck-Relation im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, um die Rechtswidrigkeit im Einzelfall auszuschließen. Allerdings erscheint nicht fernliegend, dass im Hinblick auf das gesetzgeberische Postulat einer vollständigen Gewaltfreiheit der Erziehung selbst die Drohung mit einem Klaps bereits als verwerflich angesehen werden könnte. Es dürfte aber Eltern kaum begreiflich zu machen sein, dass sie in einem derartigen Fall gegen ein

...

(noch Ziffer 2)

Strafgesetz verstoßen, auch wenn nicht in jedem Fall stets der Staatsanwalt vor dem Kinderzimmer stehen mag.

Daneben begegnet auch der Begriff "körperliche Bestrafungen" im Hinblick auf seine Konturenlosigkeit erheblichen Bedenken.

Insgesamt wird durch das Zusammenwirken der Worte "gewaltfrei" und "körperliche Bestrafungen" endgültig der bisher gewohnheitsrechtlich anerkannte strafrechtliche Rechtfertigungsgrund beseitigt, auf den sich Eltern für angemessene leichte körperliche Zurechtweisungen in zugespitzten Erziehungssituationen berufen konnten. Die damit verbundene objektive Kriminalisierung vieler Eltern, die in Ausnahmefällen auf ein derartiges Mittel oder wenigstens die Androhung hiervon zurückgreifen, ist nicht hinzunehmen und auch der im Übrigen rechtstreuen Bevölkerung mehrheitlich kaum verständlich zu machen. Dass körperliche Misshandlungen kein akzeptables Erziehungsmittel sind, verdeutlicht die geltende Fassung des Gesetzes schon hinreichend. Einer darüber hinausgehenden Ausweitung bedarf es nicht, zumal das Leitbild einer vollständigen Gewaltfreiheit in der Erziehung, also der Verzicht auf jegliche körperliche Einwirkung, vollständig an der Lebenswirklichkeit vorbeigeht. Gerade jüngere Kinder neigen erfahrungsgemäß dazu, die Grenzen elterlicher Geduld zu testen und lassen sich - sei es in spielerischer Übertreibung oder z.B. aus Übermüdung häufig von nur verbalen elterlichen Appellen kaum beeindrucken. Muss sich aber die elterliche Autorität auf dieses Mittel beschränken, weil jegliche körperliche Einwirkung, z.B. durch ein festes Zupacken am Arm, schon als Gewalt stigmatisiert ist, bleibt absehbar, wie wenig effektiv das von Pädagogen immer wieder angemahnte Setzen von Grenzen dann bleiben muss.

Es kann aber nach dem in der Vergangenheit als Irrweg erkannten Versuch einer antiautoritären Erziehung nicht darum gehen, künftig Eltern von vornherein eine autoritätslose Erziehung anzusinnen. Hierbei sei nicht verkannt, dass die beste Erziehung diejenige durch Beispiel und argumentative Überzeugungskraft ist. Dass aber Eltern unter Nervenanspannung gegenüber einem übermüdeten Kleinkind berechtigte Forderungen nicht nur durch liebevolle Appelle durchsetzen können, kann nur ein lebensfremder Theoretiker bezweifeln.

Angesichts der dargelegten weitreichenden Auswirkungen erscheint die in Rede stehende Gesetzesfassung überzogen und lässt sich auch nicht mit dem Ziel rechtfertigen, einen angeblichen Kreislauf der Gewalt zu unterbrechen. Die Regelung ist zu streichen.

...

B.

3. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend,**

 der **Ausschuss für Familie und Senioren** und

 der **Finanzausschuss**

 empfehlen dem Bundesrat,

 zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.